



Demoverision mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon +49 511 / 928 01 Email: service.motorrad@continental.de
 SERVICE-INFORMATIONEN FÜR MOTORRADREIFEN
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRTZEUGEN
 Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
Honda		SLR 650		RD09, >'96 -'00	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,5 / 1,8 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge	
		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,4 bar			
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
100/90-19 M/C 57S TT ¹⁾			120/90-17 M/C 64S TT ¹⁾		
TKC80 Twinduro M+S			TKC80 Twinduro M+S		
100/90-19 M/C 57H TL ¹⁾			120/90-17 M/C 64S TL ¹⁾		
ContiTrailAttack 2			ContiTrailAttack 2		
100/90-19 M/C 57H TL ¹⁾			120/90-17 M/C 64S TT ¹⁾		
ContiEscape			ContiEscape		
Bemerkungen: Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.					
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
 Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIG: KEIN REIFENWECHSEL
 Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
 Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten abgelehnt.

#Bestellservice
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering Marco Zahn
 #Stammkunden Reifenuntersuchung Motorrad

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

mopedreifen.de